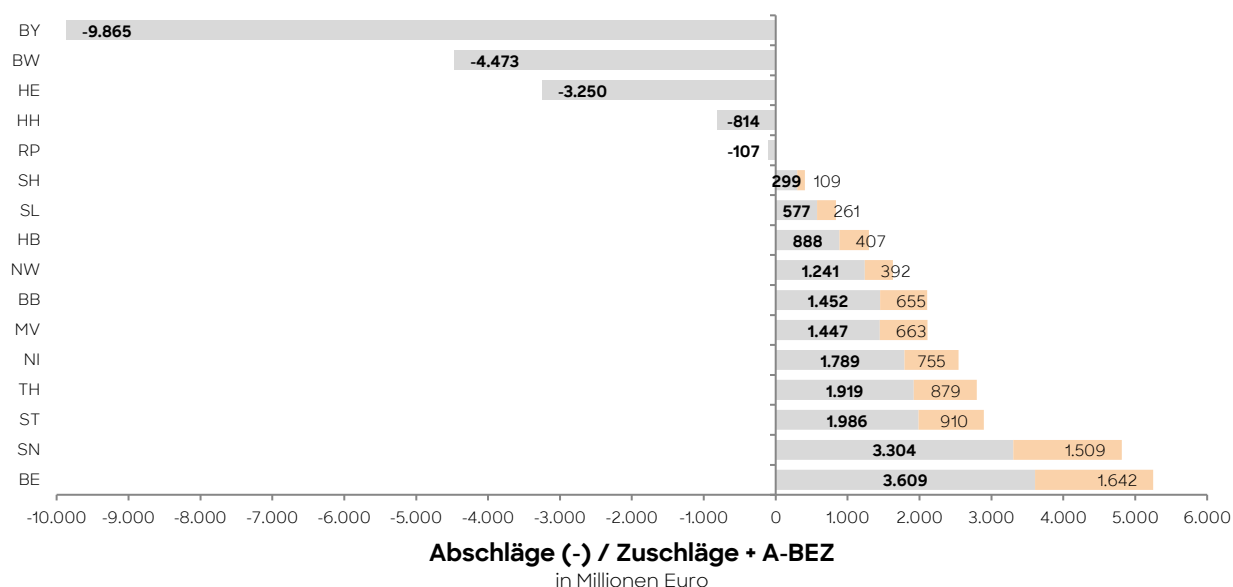


Finanzkraftausgleich 2022: Rheinland-Pfalz bleibt finanzstark

Das **Volumen des Finanzkraftausgleichs (FKA)** liegt im Jahr 2022 absolut betrachtet mit **18,5 Mrd. Euro** über den Volumina der beiden Vorjahre (2020: 14,8 Mrd. Euro; 2021: 17,1 Mrd. Euro). Damit hat sich aber auch u.a. die leichte wirtschaftliche Erholung nach dem enormen Einbruch der Wirtschaft in 2020 aufgrund der einschneidenden Maßnahmen im Zuge der COVID-19-Pandemie-Bekämpfung erneut bemerkbar gemacht. **Bremen** kann im Rahmen des Finanzkraftausgleichs für 2022 einen Anspruch auf einen Zuschlag in Höhe von **887,9 Mio. Euro** geltend machen. Das sind 6,7 % mehr gegenüber dem Finanzkraftausgleich 2021 (832,3 Mio. Euro) und 24,5 % mehr gegenüber dem Finanzkraftausgleich 2020 (711,8 Mio. Euro). Mit **1.315 Euro je Einwohner** erhält Bremen den höchsten **Pro-Kopf-Zuschlag**, gefolgt von Berlin (985 Euro je Einwohner). Bremen hat zusätzlich einen Anspruch auf **407 Mio. Euro** in Form von **Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (A-BEZ)**, welche aus Bundesmitteln als Ergänzung gewährt werden (Abbildung 1).

Abb. 1: Horizontaler Finanzkraftausgleich und A-BEZ

Ausgleichsjahr 2022



Neues Abschlagsland trotz grundsätzlich niedriger Selbstbehaltquote

Seit Einführung des Finanzausgleichs im Jahr 1950 ist das Land **Rheinland-Pfalz** erstmalig in 2021 ein finanzkraftstarkes Land geworden und hatte daher im Ausgleichsjahr 2021 einen Abschlag in Höhe von 287 Mio. Euro im Finanzkraftausgleich zu berücksichtigen. Im Jahr 2022 lag die **relative Finanzkraft** in Rheinland-Pfalz vor Finanzkraftausgleich mit **100,77 %** zwar niedriger als im Vorjahr (102,23 %), aber immer noch über dem einwohnerbezogenen Länderdurchschnitt. Diese Finanzstärke in 2022 führt zu einem Abschlag im Finanzkraftausgleich in Höhe von **107 Mio. Euro** (Abbildung 1).

Die Erklärung für die neu erreichte Finanzstärke ist kurzfristig betrachtet relativ einfach. Pandemiebedingt hat der Impfstoffhersteller Biontech an seinen Produktionsstandorten Mainz, Idar-Oberstein und Marburg (Hessen) in 2021 ein außerordentlich gutes Geschäftsjahr verzeichnet, was nicht ausschließlich, aber doch zu einem erheblichen Umfang den Anstieg der Finanzkraft in Rheinland-Pfalz (und auch in geringerem Umfang in Hessen) in 2021 erklären kann (Weiß, Kanzler und Fiesel 2022). Inwieweit eine außerordentliche Geschäftstätigkeit auch in 2022 zur überdurchschnittlichen Finanzkraft beigetragen hat, kann hier nicht abschließend beantwortet werden.

Gleichwohl ergibt sich eine andere, in der finanzwissenschaftlichen Befassung mit fiskalischen Anreizen weiterhin kontrovers diskutierte Frage: Sind die im Finanzausgleich bekannten und gerade für finanzschwache/bevölkerungsschwache Länder geringen Selbstbehaltquoten¹ maßgeblich geeignet zur Erklärung des Niveaus wirtschafts- und finanzpolitischer Aktivitäten der Länder?

Einerseits ist es ein exogen ausgelöster Sondereffekt, der sich sehr kurzfristig eingestellt hat und nun zumindest für das Jahr 2021 die Finanzkraft des Landes Rheinland-Pfalz vor Finanzkraftausgleich auf ein überdurchschnittliches Niveau angehoben hat. Andererseits wurde durch die rheinland-pfälzische Ministerpräsidentin Manu Dreyer im Juni 2021 darauf hingewiesen, dass allein in den zurückliegenden 10 Jahren ca. 200 Mio. Euro in Forschung, Forschungsinfrastruktur und Forschungsbauten allein am Standort Mainz investiert wurden und in den kommenden zehn Jahren weitere 100 Mio. Euro investiert werden sollen (Rheinland-Pfalz 2021). Dabei dürfte auch der rheinland-pfälzischen Landesregierung bekannt sein, dass die fiskalische Abschöpfungsquote im Finanzausgleich bei finanzschwachen Ländern grundsätzlich enorm hoch ist bzw. die Selbstbehaltquote dementsprechend äußerst gering ausfällt.

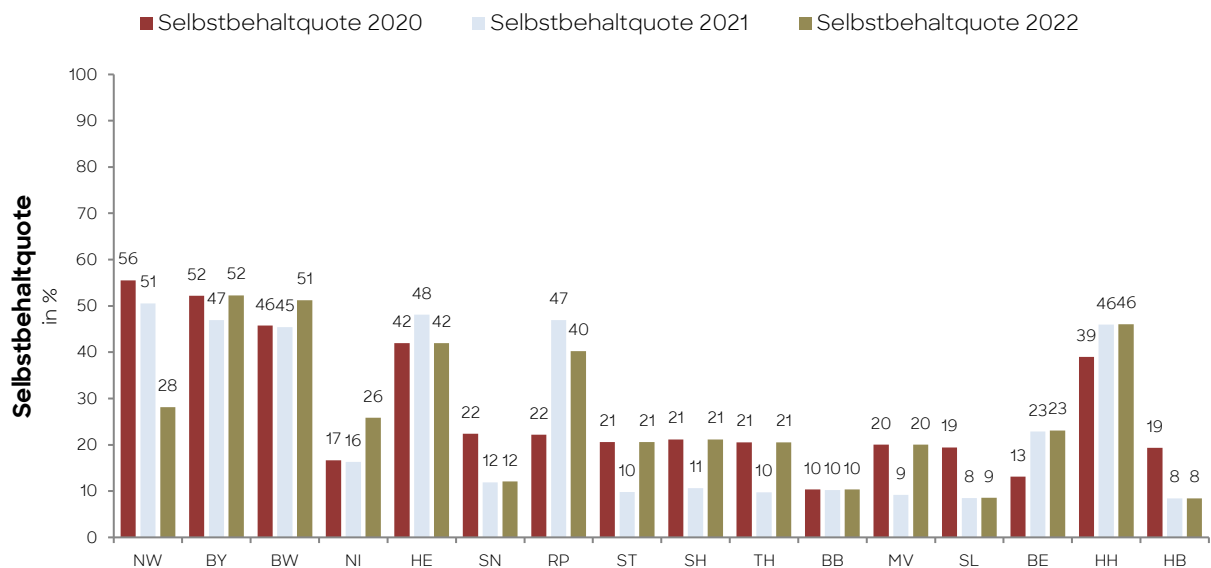
Einen kurzen und auch sicherlich vereinfachenden Blick auf **Selbstbehaltquoten im neuen Finanzkraftausgleich** bietet Abbildung 2. Zur Vereinfachung ist für jedes Land isoliert eine **jeweilige Mehreinnahme** beim Aggregat „**Steuern der Länder nach dem Aufkommen**“ (also Länderanteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer, Ländersteuern einschließlich Steuerkraft bei der Grunderwerbsteuer, Länderanteil an der Gewerbesteuerumlage) **in Höhe von 1 Mio. Euro** jeweils im Ausgleichsjahr 2020, 2021 und 2022 unterstellt worden.

¹ Als Selbstbehaltquote kann die budgetwirksame Steuernehmeinnahme nach Finanzkraftausgleich im Verhältnis zur Finanzkraftzunahme vor Finanzausgleich definiert werden.

Die Frage, die hiermit beantwortet wird, lautet dann: Welche budgetwirksamen zusätzlichen Einnahmen hätte ein Land erwarten können, wenn ausschließlich im jeweiligen Land sich die Steuern der Länder nach dem Aufkommen um 1 Mio. Euro erhöht hätten bei Konstanz der Steueraufkommen in den anderen Ländern?

Abb. 2: Selbstbehaltquoten im neuen Finanzkraftausgleich

Ausgleichsjahre 2020, 2021 und 2022



Quelle: Bundesministerium der Finanzen, vorläufige FKA-Abrechnungen für die Jahre 2020, 2021 und 2022; Eigene Berechnungen; Eigene Darstellung.

© Institut Arbeit und Wirtschaft

¹⁾ Berechnet anhand der Veränderung der **Steuern der Länder nach dem Aufkommen** jeweils um 1 Mio. Euro. Fiskalische Wirkung über Finanzkraftausgleich (ohne Berücksichtigung der Prämien) und zusätzliche Gewährung von Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen in % der jeweiligen Mehreinnahme.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass einzelne Steuerarten durchaus unterschiedliche Selbstbehaltquoten aufweisen können. So ist eine Mehreinnahme aus der Einkommensteuer² (Gemeinschaftsteuer) sicherlich anders zu betrachten als eine Mehreinnahme aus z.B. der Biersteuer oder der Grunderwerbsteuer (Ländersteuern). So betrachtet Hentze (2017) für den Finanzkraftausgleich ab 2020 auf der Grundlage der Daten aus dem Ausgleichsjahr 2016 die fiskalischen Wirkungen bei Mehreinnahmen lediglich aus der Lohnsteuer und erhält entsprechende nachvollziehbare Ergebnisse. So können aber auch die Wirkungen bei Mehreinnahmen ausschließlich aus Ländersteuern, aus allen Gemeinschaftsteuern ohne Umsatzsteuer sowie Steuern der Länder nach dem Aufkommen zuzüglich der Gemeindesteuern (mit und ohne Berücksichtigung der Steuerkraft) ermittelt werden. Dabei können Mehreinnahmen in absoluten Größen (z.B. 1 Mio. Euro), in Prozentgrößen (zusätzlicher Anteil am ursprünglichen Aufkommen) oder Pro-Kopf-Mehreinnahmen hinsichtlich ihrer Wirkungen je nach Fragestellung herangezogen werden.

² Hier ist zum Beispiel zu berücksichtigen, dass es eine grundsätzliche vertikale Aufteilung von 42,5 % für den Bund, 42,5 % für die Länder sowie 15 % für die Gemeinden gibt, so dass bisweilen gefragt wird, ob der Abfluss von 42,5 % an den Bund bereits bei der Ermittlung des Selbstbehalts zu berücksichtigen ist. Zusätzlich sind die horizontalen Steuererlegungen bei der Einkommensteuer, die länderspezifisch sehr unterschiedlich ausfallen können, zu berücksichtigen.

Burret, Bury und Feld (2018) liefern hierzu eine übersichtliche Zusammenfassung bisheriger Versuche, Abschöpfungsquoten bzw. Selbstbehaltquoten für den deutschen Finanzausgleich zu ermitteln. Mit den eigenen Berechnungen von Grenzabschöpfungsraten (GAR) für jedes Land und für jedes Jahr zwischen 1970 und 2016 kommen die Autoren zu dem nicht überraschenden Ergebnis, dass der deutsche Finanzausgleich bislang durch teils sehr hohe Abschöpfungsquoten bzw. sehr niedrige Selbstbehaltquoten geprägt war. Diese schreibt der neue Finanzkraftausgleich ab 2020 fort. Auch belegen die Autoren, dass finanzstarke und/oder bevölkerungsreiche Länder teils deutlich höhere Selbstbehaltquoten aufweisen als finanzschwache und/oder bevölkerungsarme Länder. Auch dieser Umstand wird durch den neuen Finanzkraftausgleich ab 2020 fortgeschrieben. Beide Ergebnisse können für die kurze Frist (ohne Berücksichtigung der Prämien) ebenfalls in Abbildung 2 beobachtet werden.

Dass es dabei zu kurzfristigen Schwankungen bei den Selbstbehaltquoten kommen kann, wie ebenfalls Abbildung 2 zeigt, erkennen auch Burret, Bury und Feld (2018) an. Hentze (2017: 14) weist ebenfalls darauf hin. Inwieweit die erkennbaren jährlichen Abweichungen keine Auswirkungen auf landespolitische Entscheidungen haben sollten, mag noch eine offene Frage bleiben. So wäre zu vermuten, dass bei letztlich doch nicht geringen Veränderungen der Selbstbehaltquoten, welche allerdings nicht unwesentlich z.B. für öffentliche Investitionsentscheidungen seien sollten, unsicher abzuschätzende zukünftige Selbstbehaltquoten eine deutlich geringe Bedeutung haben als vielfach unterstellt wird.

Für den neuen Finanzkraftausgleich kann also wie schon für die vorherigen Finanzausgleichsregelungen festgehalten werden:

- a) Bei **finanzschwachen** Ländern sind die Selbstbehaltquoten weiterhin sehr gering.
- b) Bei **finanzstarken** Ländern sind die Selbstbehaltquoten deutlich höher gegenüber den Selbstbehaltquoten von finanzschwachen Ländern.
- c) Sowohl bei **finanzstarken** als auch bei **finanzschwachen** Ländern können zukünftige Selbstbehaltquoten nicht sicher vorhergesagt werden.

Während die Unsicherheit bezüglich zukünftiger Selbstbehaltquoten bei landespolitischen Entscheidungen zu wirtschafts- und finanzkraftstärkenden Maßnahmen u.a. fiskalische Rentabilitätsberechnungen sicherlich eher erschweren dürfte, sind die Unterschiede bei den Selbstbehaltquoten zwischen finanzstarken und finanzschwachen Ländern noch problematischer. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass für den **nominal gleichen Aufwand** bei gleicher Produktivität und entsprechend gleicher fiskalischer Rentabilität vor Finanzausgleich das fiskalische und letztlich **budgetwirksame Ergebnis** für finanzstarke Länder deutlich besser ausfällt als bei finanzschwachen Ländern. Aus den größtmäßig gleich hohen Aufwendungen in der ersten Periode können in Folgeperioden finanzstarke Länder höhere weitere Ausgaben für wirtschafts- und finanzkraftstärkende Maßnahmen aufgrund des höheren Selbstbehalts tätigen als finanzschwache Länder. Mit entsprechenden möglichen langfristigen Folgen für die Wirtschafts- und Finanzkraftentwicklung in den einzelnen Ländern und auch der räumlichen Allokation von Kapital und Arbeit. Insofern stellen die **geringen Selbstbehaltquoten** weniger ein **ex-ante-Problem** hinsichtlich **negativer Anreizwirkungen** als vielmehr eher ein **ex-post-Problem** hinsichtlich der **Refinanzierung von wirtschafts- und finanzkraftstärkenden Investitionen** dar.

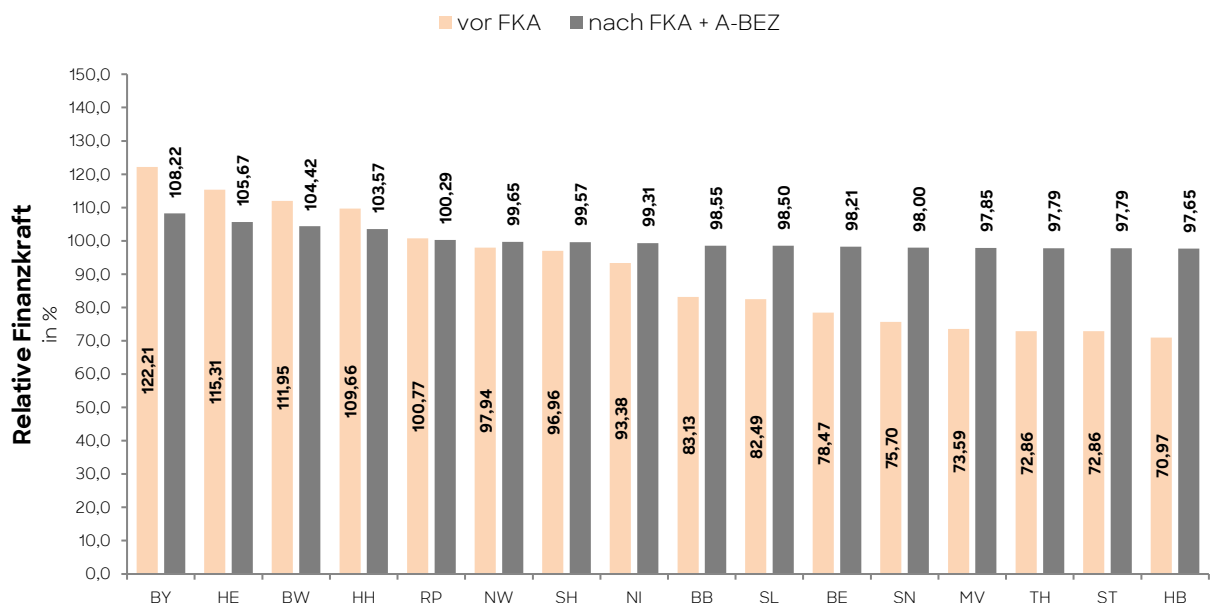
Relative Finanzkraft vor und nach Finanzkraftausgleich

Die relative Finanzkraft vor Finanzkraftausgleich als Verhältnis aus Finanzkraftmesszahl (FKM) und Ausgleichsmesszahl (AMZ) ist die entscheidende Größe zur Festlegung von Finanzstärke bzw. Finanzschwäche der Länder und dementsprechend zur grundsätzlichen Aufteilung der Ländergruppe in Länder, welche bei der Umsatzsteuerverteilung noch Zuschläge erhalten oder aber Abschläge hinnehmen müssen.

Zwischen dem **finanzstärksten Land** (Bayern: 122,21 %) und dem **finanzschwächsten Land** (Bremen: 70,97 %) vor Finanzkraftausgleich liegen im Jahr 2022 immerhin über **52 %-Punkte** (Abbildung 3). Zwar ist die im Falle Bremens geringe relative Finanzkraft auch Ergebnis der bewusst erzeugten rechnerischen Finanzschwäche im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Stadtstaaten im Finanzkraftausgleich. Gleichwohl zeigt Hamburg, dass ein Stadtstaat auch unter denselben Rahmenbedingungen finanzstark (109,66 %) sein kann. Der Stadtstaat Berlin hat in den vergangenen Jahren den Stadtstaat Bremen bei der relativen Finanzkraft vor Finanzkraftausgleich deutlich überholt (2022: 78,47 %). Das Land Rheinland-Pfalz weist erneut eine überdurchschnittliche, wenngleich gegenüber 2021 (102,23 %) geringere, relative Finanzkraft (100,77 %) aus.

Abb. 3: Finanzstärke und Finanzschwäche vor FKA und nach FKA + A-BEZ

Ausgleichsjahr 2022



Quelle: Bundesministerium der Finanzen, vorläufige FKA-Abrechnung für das Jahr 2022; Eigene Berechnungen; Eigene Darstellung.

© Institut Arbeit und Wirtschaft

Relative Finanzkraft: Finanzkraftmesszahl (FKM) in % der Ausgleichsmesszahl (AMZ).

Die relative Finanzkraft vor Finanzkraftausgleich ist in Bremen im Jahr 2022 gegenüber 2021 von 70,86 % auf nun 70,97 % leicht angestiegen, liegt aber noch unter dem Wert von 2020 (71,82 %). Für Bremen konnte bereits für die vergangenen Jahre im alten Finanzausgleichssystem tendenziell eine sinkende relative Finanzkraft vor Finanzausgleich beobachtet werden (Heinemann 2019).

Zu berücksichtigen ist dabei die im neuen Ausgleichssystem leicht geänderte Berechnung der relativen Finanzkraft vor Ausgleich gegenüber dem alten System bis 2019.

Bekanntermaßen wirkt der deutsche Finanzkraftausgleich bereits sehr stark nivellierend, da das politisch gesetzte Ziel gerade für finanzschwache Länder eine starke Annäherung an die länderdurchschnittliche Finanzkraft sein soll. Der Bund unterstützt mit eigenen Bundesmitteln dieses Ziel und mit der Vergabe von Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (A-BEZ) wird dieses Ziel auch im Jahr 2022 zweifelsohne erreicht, wie Abbildung 3 ebenfalls zeigt. Die ursprüngliche Differenz von 52 %-Punkten zwischen finanzstärkstem und finanzschwächstem Land in 2022 wird **nach Gewährung von A-BEZ auf weniger als 11 %-Punkte** reduziert. Dieses Ergebnis war auch in den Ausgleichsjahren 2020 und 2021 zu sehen und zeigt letztlich die grundsätzliche Ausrichtung des Finanzkraftausgleichs in Deutschland.

Einwohnerbezogene Finanzkraft vor und nach Finanzkraftausgleich

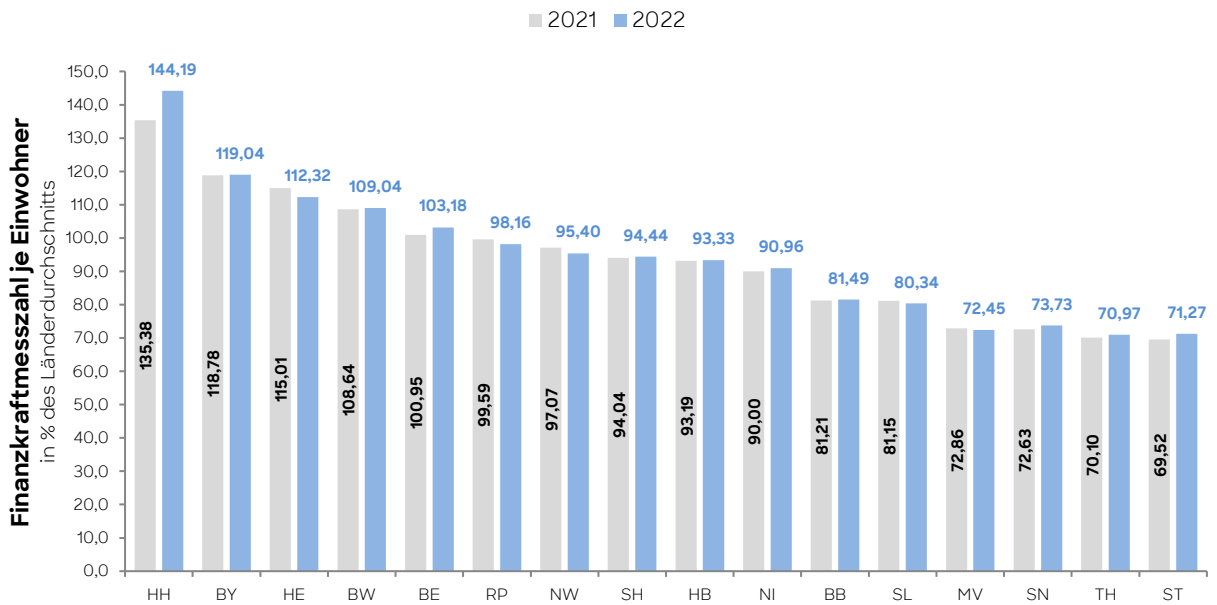
Die relative Finanzkraft schließt auch die Auswirkungen der Einwohnerwertungen, welche bei der Ermittlung der Ausgleichsmesszahl (AMZ) zum Tragen kommen, sowohl auf der Landesebene als auch auf der kommunalen Ebene ein. Dadurch soll eine bedarfsorientierte Vergleichbarkeit der relativen Finanzkraft von Stadtstaaten und Flächenländern hergestellt werden. Vor dem Hintergrund von stadtstaatenbedingten Mehrbedarfen im Vergleich zu Flächenländern wird aus Vereinfachungsgründen wie auch in den kommunalen Finanzausgleichsgesetzen mit Einwohnergewichtungen gearbeitet. Dadurch weisen systembedingt gerade die Stadtstaaten eine geringere relative Finanzkraft vor Finanzkraftausgleich auf, die dann prinzipiell bei finanzschwachen Stadtstaaten zu erhöhten Zuschlägen oder bei finanzstarken Stadtstaaten zu geringeren Abschlägen führt.

Wird hingegen ausschließlich auf die **Finanzkraftmesszahl (FKM)**, welche die nach bestimmten Normierungen ermittelte tatsächliche Finanzkraft ohne Bedarfsorientierung wiedergibt, **je tatsächlichen Einwohner** fokussiert, so zeigt sich, dass auch bei dieser Betrachtung der Stadtstaat Bremen eine Finanzschwäche im Jahr 2022 aufweist (Abbildung 4). Mit einer Finanzkraftmesszahl je (tatsächlichen) Einwohner von 93,33 % gegenüber dem Länderdurchschnitt liegt der Stadtstaat Bremen auch hier deutlich hinter den beiden anderen Stadtstaaten Hamburg (144,19 %) und Berlin (103,18 %). Rheinland-Pfalz erreicht bei dieser Betrachtung mit 98,16 % nicht ganz den Länderdurchschnitt.

Zwischen dem **finanzstärksten Land** (Hamburg: 144,19 %) und dem **finanzschwächsten Land** (Sachsen-Anhalt: 71,27 %) liegen bei dieser Betrachtung immerhin fast **73 %-Punkte**. Nach Finanzkraftausgleich und der Gewährung von Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen lässt sich für 2022 zeigen (Abbildung 5), dass die Differenz zwischen dem Land mit der höchsten Pro-Kopf-Finanzkraft (FKM + A-BEZ) und der niedrigsten Pro-Kopf-Finanzkraft auf **weniger als 40 %-Punkte** reduziert wird. Wird nur die Gruppe der Flächenländer betrachtet, so verkleinert sich die ursprüngliche Differenz zwischen Bayern und Sachsen-Anhalt **von 47,8 %-Punkte auf 9,6 %-Punkte** nach Gewährung von Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen.

Abb. 4: Finanzkraft anhand Finanzkraftmesszahl je Einwohner vor FKA

Ausgleichsjahre 2021 und 2022



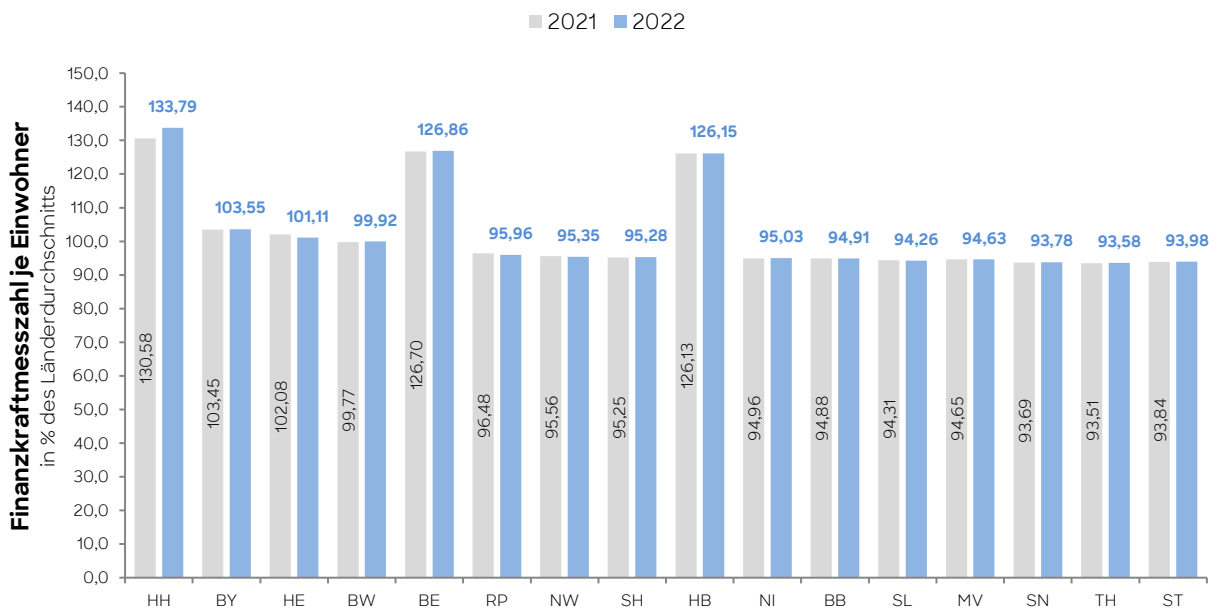
Quelle: Bundesministerium der Finanzen, vorläufige FKA-Abrechnungen für die Jahre 2021 und 2022; Eigene Berechnungen; Eigene Darstellung.

© Institut Arbeit und Wirtschaft

Bremen weist bei 126,15 % in 2022 (Abbildung 5) (6.972 Euro je Einwohner) gegenüber dem Länderdurchschnitt (5.527 Euro je Einwohner) **nach A-BEZ** eine **Finanzkraft von 132,7 % gegenüber Niedersachsen** (5.252 Euro je Einwohner) auf. Die höheren Finanzausstattungen der Stadtstaaten nach Ausgleich stehen dabei im Einklang mit Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes.

Abb. 5: Finanzkraft anhand Finanzkraftmesszahl je Einwohner nach FKA und A-BEZ

Ausgleichsjahre 2021 und 2022



Quelle: Bundesministerium der Finanzen, vorläufige FKA-Abrechnungen für die Jahre 2021 und 2022; Eigene Berechnungen; Eigene Darstellung.

© Institut Arbeit und Wirtschaft

Volumen des neuen Finanzkraftausgleichs relativ konstant

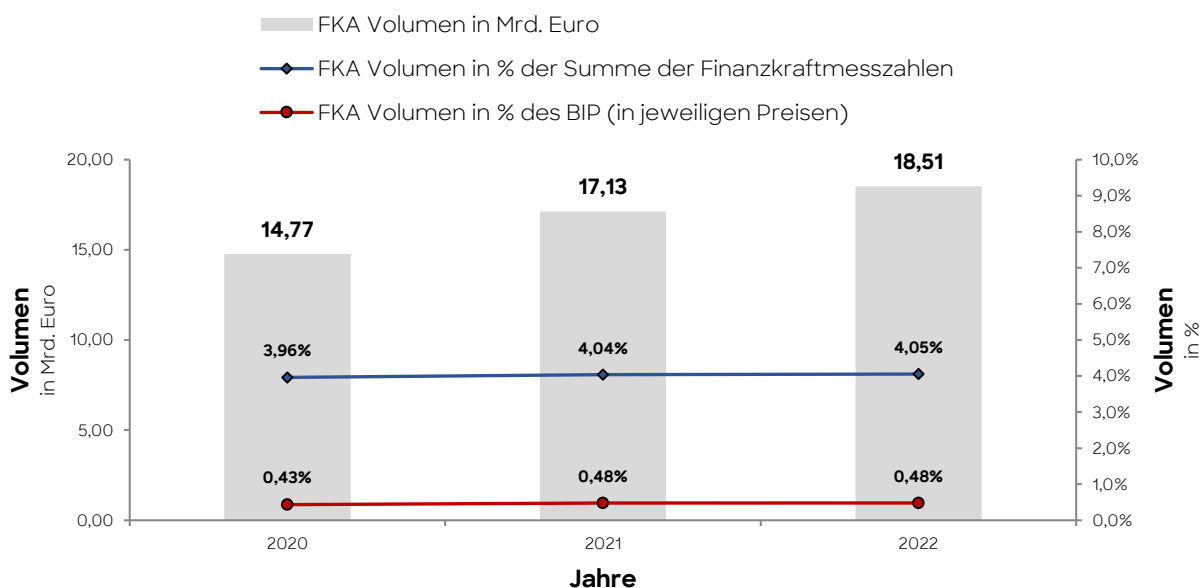
In der Diskussion über den Finanzkraftausgleich in Deutschland wird nicht selten neben den vermeintlichen Anreizwirkungen auch das Volumen selbst thematisiert und auch problematisiert. So solle ein über die Jahre ansteigendes FKA-Volumen ein Grundproblem des Ausgleichs darstellen, da ein permanent ansteigendes FKA-Volumen letztlich nur eine Ineffektivität der Finanzausgleichbeziehungen zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den Ländern aufzeige.

In der Tat hat sich das **Volumen des Finanzkraftausgleichs** seit Einführung im Jahr 2020 von ursprünglich 14,77 Mrd. Euro über 17,13 Mrd. Euro im Jahr 2021 auf aktuell 18,51 Mrd. Euro im Jahr 2022 erhöht (Abbildung 6). Dabei wird das **Gesamtvolumen** des Finanzkraftausgleichs im Jahr 2022 von insgesamt **fünf Ländern** (siehe auch Abbildung 1) aufgebracht. Dieser Umstand sorgt bisweilen für kritische Diskussionen, da hier anhand des Verhältnisses von finanzstarken Ländern (Abschlagsländer) zu finanzschwachen Ländern (Zuschlagsländer) bereits eine große Schwäche des Finanzkraftausgleichs gesehen wird. Wird hingegen eine **Einwohnerbetrachtung** vorgenommen, so tragen **44 % der Gesamtbevölkerung** einen Beitrag zum Ausgleich für **56 % der Gesamtbevölkerung**. Wird auf das **Ausgleichsjahr 2020** geschaut, so zeigt sich, dass in diesem Jahr **61 % der Gesamtbevölkerung** einen Beitrag zum Ausgleich für **39 % der Gesamtbevölkerung** geleistet haben. Das Land Nordrhein-Westfalen ist hierbei also von besonderer Bedeutung.

Wird das relative Volumen des Finanzkraftausgleichs seit 2020 betrachtet, so lässt sich zeigen, dass das relative Volumen annähernd konstant geblieben ist (Abbildung 6).

Abb. 6: Volumen des Finanzkraftausgleichs

Ausgleichsjahre 2020, 2021 und 2022



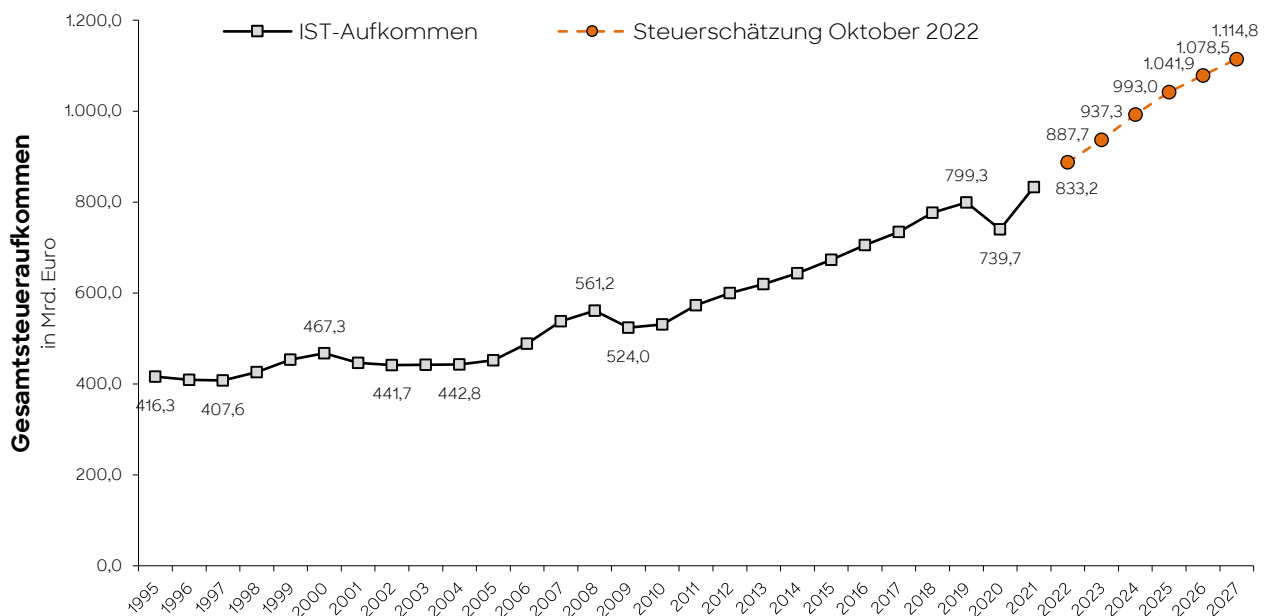
Quelle: Bundesministerium der Finanzen, vorläufige LFA-Abrechnungen für die Jahre 2020, 2021 und 2022; Statistisches Bundesamt (2023), Fachserie 18, Reihe 1.1; Eigene Berechnungen; Eigene Darstellung.

© Institut Arbeit und Wirtschaft

In den drei zurückliegenden Jahren lag das FKA-Volumen im Verhältnis zur Summe der Finanzkraftmesszahlen der Länder, welche letztlich die quantitative Basis des Finanzkraftausgleichs darstellt, bei ca. 4,0 %. Wird das FKA-Volumen hingegen auf das nominale Bruttoinlandsprodukt (BIP) bezogen, so hat sich das relative Volumen in 2022 gegenüber 2021 überhaupt nicht verändert und lag in beiden Jahren bei 0,48 % (Abbildung 6).

Um einen genaueren quantitativen Eindruck zu vermitteln sei erwähnt, dass im Jahr 2022 die Summe der Finanzkraftmesszahlen bei 456,51 Mrd. Euro lag gegenüber 424,49 Mrd. Euro in 2021 und 372,85 Mrd. Euro in 2020. Dies hängt natürlich mit der allgemeinen Entwicklung der Steuereinnahmen in den zurückliegenden Jahren zusammen. So konnte das Gesamtsteueraufkommen nach dem Einbruch in 2020 auf 739,7 Mrd. Euro wieder auf 833,2 Mrd. Euro in 2021 (IST) ansteigen (Abbildung 7).

Abb. 7: IST-Steueraufkommen und Steuerschätzung



Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 4 (Steuerhaushalt); Ergebnis der 163. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 25. bis 27. Oktober 2022 in Dessau-Roßlau; Eigene Darstellung.

© Institut Arbeit und Wirtschaft

Für das Jahr 2022 wurde im Oktober 2022 ein Gesamtsteueraufkommen in Höhe von 887,7 Mrd. Euro geschätzt bei einer für die Zeit nach der deutschen Wiedervereinigung trotz Pandemie historisch zweithöchsten volkswirtschaftlichen Steuerquote von 23,0 % (BMF 2023). Auch für die kommenden Jahre wird trotz der entstandenen Unsicherheiten zumindest auf der Basis der Steuerschätzungen im Oktober 2022 von einem weiter steigenden Gesamtsteueraufkommen ausgegangen. Um es mit anderen Worten zu sagen: Mit außerordentlich hoher Wahrscheinlichkeit wird das Gesamtsteueraufkommen in Deutschland in den kommenden Jahren auf jährliche „Rekordwerte“ steigen, was im Grunde keine interessante Meldung darstellen sollte. Insofern sollte es auch nicht überraschen, wenn in den Jahren 2023 ff. das Volumen des Finanzkraftausgleichs in Deutschland in nominaler Betrachtung weiter ansteigt.

Zusammenfassung und abschließende Bemerkungen

Der Finanzkraftausgleich im Jahr 2022 zeigt keine besonderen Auffälligkeiten. Zwar ist das Volumen gegenüber den Vorjahren angestiegen, dies ist jedoch vor dem Hintergrund des Anstieges des Gesamtsteueraufkommens erwartbar und nicht überraschend. Wird das Volumen auf das nominale BIP sowie auf die Summe der Finanzkraftmesszahlen bezogen, so zeigt sich das Volumen wie in den zurückliegenden Jahren relativ konstant.

Mit knapp 9 Mrd. Euro trägt Bayern in 2022 die Hauptlast der Abschläge zur Finanzierung der Zuschläge. Hier kommt dadurch aber auch die enorme Finanzstärke Bayerns zum Ausdruck, was durchaus anerkennenswert ist. Im Vergleich zu Bayern fallen alle anderen Abschlagsländer deutlich ab, was letztlich zu einer Unwucht bei den Finanzierungslasten innerhalb der Gruppe der finanzstarken Länder im Finanzkraftausgleich führt. Gleichzeitig kann aber auch konstatiert werden, dass bei Berücksichtigung der Einwohnerverteilung immerhin 44 % der Gesamtbevölkerung zur Umverteilung im Rahmen des Finanzkraftausgleichs beitragen. Sofern Nordrhein-Westfalen wie im Ausgleichsjahr 2020 wieder finanzstark werden sollte, dann wird wieder eine deutliche Mehrheit den Finanzkraftausgleich tragen.

Angesichts der Finanzschwäche des Stadtstaates Bremen im Finanzkraftausgleich können insbesondere aus Mitteln der jährlich zufließenden Sanierungshilfen des Bundes in Höhe 400 Mio. Euro vorrangig wirtschafts- und finanzkraftstärkende Maßnahmen (§ 2 Abs. 1 SanG) über das normale Niveau der Investitionen hinaus finanziert werden, wie es das Sanierungshilfengesetz sowie die dazugehörige Verwaltungsvereinbarung vorsehen. Abzüglich der für Tilgung in einem Fünfjahreszeitraum einzuplanenden durchschnittlich 80 Mio. Euro verbleiben für „Maßnahmen zur Stärkung und Stabilisierung der Wirtschafts- und Finanzkraft“ (Bremische Bürgerschaft 2019: 2) jährlich immerhin bis zu 320 Mio. Euro. Natürlich sind für die politischen Entscheidungen auch hier die geringen Selbstbehaltquoten im Finanzkraftausgleich sowie diesbezüglich notwendige Analysen zu den regionalwirtschaftlichen und fiskalischen Effekten zu berücksichtigen.

André W. Heinemann

Institut Arbeit und Wirtschaft (iaw)
Abteilung III: Regionalentwicklung und Finanzpolitik

Kontakt: Prof. Dr. André W. Heinemann

Telefon: +49 421 218-66830

E-Mail: andre.heinemann@uni-bremen.de

Literatur

Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“ (VGRdL) (2022), *Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2021*. Reihe 1, Länderergebnisse Band 1, Berechnungsstand November 2021/ Februar 2022, März 2022.

Bremische Bürgerschaft (2019), *Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen am 23. Mai 2019*. Mitteilung des Senats vom 24. Mai 2019 (Drs. 19/2197).

Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2023), *Monatsbericht des BMF*, Februar 2023, Berlin.

Burret, Heiko T., Bury, Yannick und Lars P. Feld (2018), Grenzabschöpfungsraten im deutschen Finanzausgleich, *List Forum* 44, 1–22.

Heinemann, André W. (2019), *Regionalentwicklung und Finanzpolitik Aktuell*, Nr. 19-1, März 2019.

Hentze, Tobias (2017), *Die Abschaffung des Länderfinanzausgleichs: Was der neue Finanzkraftausgleich für Bund und Länder bedeutet*. IW policy paper 16/2017, Institut der deutschen Wirtschaft IW, Köln.

Rheinland-Pfalz (2021), *Rheinland-Pfalz soll führender Standort der Biotechnologie werden – Land investiert über 100 Millionen Euro – Mit neuem Koordinator startet Arbeitsprogramm*. Pressemitteilung vom 11. Juni 2021.

Sanierungshilfengesetz (SanG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3126).

Weiß, Reinhold, Kanzler, Kristof und Robert Fiesel (2022), Biontechs Steuerbooster und seine Nebenwirkungen auf das Finanzgefüge, *Wirtschaftsdienst* 102 (2), 114–122.

Abkürzungen für Länder

BB	Brandenburg
BE	Berlin
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
HB	Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen